



# Mandanten Information

## Corona-Überbrückungshilfe II

Seit Mittwoch, 21.10.2020, kann die Überbrückungshilfe II beantragt werden. Die Beantragung betrifft die Monate September bis Dezember 2020.

Die Bedingungen wurden – im Vergleich zur 1. Phase für die Monate Juni bis August – deutlich verbessert, insbesondere durch Anpassung der Zugangsvoraussetzungen bzw. Antragsberechtigung sowie höherer Fördersätze (s. Umfang der Überbrückungshilfe II).

Die 2. Phase knüpft an die 1. Phase der Überbrückungshilfe an. Ziel ist es, kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige zu unterstützen, um die wirtschaftlich teils erheblichen Auswirkungen besser bewältigen zu können.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen aller Größen, die nicht explizit von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind. Die Antragsberechtigung ist individuell zu prüfen. Eine der folgenden 2 Kriterien muss zur Antragsberechtigung erfüllt sein:

- **Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten (\*)
- **Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum (April bis August 2019)

(\*) Durchschnitt ausreichend, nicht zwingend, das in jedem einzelnen der 2 Monate Umsatzeinbruch von mind. 50%

### Umfang der Überbrückungshilfe II:

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90% der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 60% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40% und 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen 01.09. und 31.10.2019 gegründet wurden, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

## Förderfähige Fixkosten / Nicht förderfähig Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare, betriebliche Fixkosten. Die Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden und müssen grundsätzlich vor dem 1. September 2020 begründet worden sein.

- Folgende Fixkosten **sind** förderfähig:
  1. Mieten und Pachten für betriebliche Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
  2. Weitere Mietkosten, insb. von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden
  3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
  4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten
  5. Ausgaben für notwendige Instandhaltungen, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV
  6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser Heizung und Reinigung und Hygienemaßnahmen
  7. Grundsteuern
  8. Betriebliche Lizenzgebühren, z.B. für IT-Programme
  9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
  10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (2. Phase) anfallen
  11. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind (Hinweis: pauschal mit **20% der Fixkosten** Ziffern 1-10) – ohne fiktiven/kalkulatorischen Unternehmerlohn
  12. Kosten für Auszubildende
  13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen
  
- **Nicht** förderfähig sind insbesondere:
  - Sonstige Kosten für Privaträume und variable Miet- und Pachtkosten
  - Tilgungsraten
  - Private Versicherungen
  - Eigenanteil zur gesetzlichen Renten-/Pflegeversicherung
  - Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten



### Förderhöhe:

Die maximale Förderung beträgt € 50.000 / Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Bei der 2. Phase ist die Anzahl der Beschäftigten ohne Bedeutung für den maximalen Erstattungsbetrag. Es gibt – anders als bei der 1. Phase – keine Maximalbeträge für Unternehmen mit bis zu 5 bzw. 10 Beschäftigten.

### Antragsfrist:

Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden, **bis zum 31.12.2020**. Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Sep. bis Dez. ist möglich, bis spätestens 31.12.2020.

Rückwirkende Anträge für die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni bis August 2020) können im Rahmen der 2. Phase **nicht** gestellt werden.

### Schlussrechnung:

Die Schlussrechnung erfolgt, wie die Antragstellung, über den prüfen Dritten (nach Ablauf des Förderzeitraums am 31.12.2020 und spätestens bis zum 31. Dezember 2021).

**5. Nov. 2020**